



Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

Gemeinde Nordwalde  
Bahnhofstr. 2  
48356 Nordwalde

**Umwelt- und Planungsamt**

Heiner Buecker

Raum 535

Tel. 0 25 51 69-14 10

Fax 0 25 51 69-9 14 10

heiner.buecker@kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen

67/5\_09.10.03.02.16-090

**08.06.2020**

**Bebauungsplan Nr. 90 „Trendelkamp“;  
Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Guten Tag Herr Ufermann,

zu der o.g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

**Naturschutz und Landschaftspflege**

Ich rege an, die textliche Festsetzung 3.1 dahingehend zu ergänzen, dass eine Bepflanzung ausschließlich mit standortgerechten einheimischen Gehölzarten zulässig ist:

Gemäß textlicher Festsetzung 3.2 sollen die hochstämmigen Bäume in der privaten Grünfläche erhalten bleiben. In Teilen findet jedoch eine Überschneidung der festgesetzten Baugrenze sowie der Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen mit dem Kronentraufbereich der zu erhaltenden Gehölze statt. Ich weise darauf hin, dass aus fachlicher Sicht der Erhalt der Bäume nur gewährleistet ist, wenn die Baugrenzen mindestens außerhalb des Kronentrauf- und Wurzelbereiches liegen und eine Versiegelung (auch eine Teilversiegelung) im Kronentrauf- und Wurzelbereich ausgeschlossen wird.

Für einen dauerhaften Erhalt wird angeregt, die Baugrenzen sowie die Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze außerhalb des Kronentrauf- und Wurzelbereiches festzusetzen.

**Artenschutzrechtliche Belange**

Der Nachweis der Umsetzung der CEF-Maßnahme für die Mehlschwalben liegt der Unteren Naturschutzbehörde noch nicht vor. Ich bitte daher um Übernahme der Erforderlichkeit dieser CEF-Maßnahme als Hinweis auf den B-Plan, da diese Information für den Abriss des

Kreissparkasse Steinfurt | IBAN

DE06 4035 1060 0000 0003 31

BIC WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG | IBAN

DE74 4036 1906 4340 3002 00

BIC GENODEM11BB

Steuernummer

311 / 5873 / 0032 FA ST

USt-IdNummer

DE 124 375 892

entsprechenden Gebäudes an der Bahnhofstraße bzw. für die Bearbeitung einer Baugenehmigung erforderlich ist. So ist die Bauaufsichtsbehörde verpflichtet, sofern im Rahmen des B-Plans vorgezogene Ausgleichmaßnahmen festgesetzt wurden, die Gemeinde im Rahmen der Beteiligung nach § 71 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW aufzufordern, die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme zu bestätigen (aus: MWEBWV & MKULNV NRW 2010\*). Die Gemeinde benötigt dazu eine Bestätigung der Unteren Naturschutzbehörde, dass die Maßnahme wirksam ist und in das CEF-Kataster übernommen wurde.

\*MWEBWV & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

*Auskunft erteilen Frau Kreimeier/Frau Dr. Jedrzejek,  
Tel.: 02551.69-1424/-1433*

### **Bodenschutz, Abfallwirtschaft**

Entgegen meiner Stellungnahme vom 06.09.2018 wurde der Punkt 2.1.1 „Boden/Fläche“ nur unwesentlich geändert. Die Änderungen erfolgten unter dem Punkt 2.2.1 „Boden/Fläche“. Damit finden sich in der Begründung unterschiedliche Aussagen zu den vorliegenden Gutachten. Das führt zu Verwirrungen und ist zu korrigieren.

Weiterhin wurde der Hinweis, dass die Untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Steinfurt bei Abbruch-, Umbau- und Baumaßnahmen im gekennzeichneten Bereich nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu beteiligen ist, nicht übernommen.

Die vorgenannten Punkte bitte ich zu korrigieren bzw. aufzunehmen.

*Auskunft erteilt Frau Hakenes; Tel.: 02551 69-1470*

Freundliche Grüße

im Auftrag

gez.

Bücker  
Amtsleiter